

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 10. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2024)

zum Thema:

Bezahlkarte für Flüchtlinge

und **Antwort** vom 23. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2024)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18191
vom 10.02.2024
über Bezahlkarte für Flüchtlinge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie sieht die Zeitplanung für Ausschreibung, Vergabe und tatsächliche Einführung einer Bezahlkarte für die Auszahlung staatlicher Leistungen für Asylbewerber aus?

Zu 1.: Die Ausschreibung soll im Februar veröffentlicht werden. Das Vergabeverfahren soll voraussichtlich im Sommer abgeschlossen sein. Nach Vorliegen des Rahmenvertrages wird zu prüfen sein, ob das ausgewählte Produkt in Berlin eingeführt werden soll. Hierüber wird der Senat beschließen. Der präzise zeitliche Ablauf ist von verschiedenen Faktoren abhängig, so dass ein konkreter Termin für den möglichen Beginn der Einführung nicht benannt werden kann.

2. Auf welche konkreten Standards, Kriterien und einheitliche Funktionen haben sich die 14 beteiligten Bundesländer für die länderübergreifende Vergabe verständigt?

Zu 2.: Die beteiligten Länder haben sich auf folgende Anforderungen an die Bezahlkarte geeignet:

- Guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung)
- Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz
- Karte sowohl physisch als auch möglichst digital auf dem Smartphone
- Kein Einsatz im Ausland
- Keine Karte-zu-Karte-Überweisung
- Keine Überweisung ins In- und Ausland

- Möglichkeit, Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services auszuschließen oder einzuschränken, sofern technisch möglich
- Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem
- Technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen
- Vertragliche Verpflichtung des Dienstleisters zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Zentrale Benutzerverwaltung durch Kartendienstleister, Kundenbetreuung in verschiedenen Sprachen, insbesondere denen der Hauptherkunftsländer
- Sperrung der Karte jederzeit auf Veranlassung der Leistungsbehörde bzw. durch den Leistungsbeziehenden selbst
- Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, sofern in den Fachverfahren möglich
- Bereitschaft des Dienstleisters, das System bei Gesetzesänderungen anzupassen
- Einfaches Aufladen durch Behörden per Überweisung (Echtzeitüberweisung muss möglich sein)
- Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten
- Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag.

3. Welche Planungen hat der Senat hinsichtlich einer laut Medienberichten möglichen Auszahlung eines Teils der Leistungen als Bargeld neben der Bezahlkarte?

Zu 3.: Die Bezahlkarte stellt ein Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung dar, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem sozio-kulturellen Existenzminimum auszustatten. Diesem Prinzip muss die Gestaltung der Einsatzbedingungen der Bezahlkarte folgen.

4. Welche Einschränkungen plant der Senat hinsichtlich des Einsatzes der Bezahlkarte (z. B. Bargeldauszahlung an Geldautomaten und in Geschäften, Online-Zahlungen, regional bzw. national)?

5. Welche Zusatzfunktionen plant der Senat für die Bezahlkarte?

Zu 4. und 5.: Aktuell sind noch keine Angaben zu Einschränkungen oder Zusatzfunktionen möglich. Im Übrigen wird zunächst abzuwarten sein, welche der Länderkriterien und in welcher Form der ausgewählte Dienstleister erfüllen kann.

Berlin, den 23. Februar 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung